

Kg 2973, 4^o

Ra. 72
5.

Gemeiner Bescheid,

Wie es bey

Ubergabung der Appellationen,
Einbringung der Vollmachten/
Ablegung der bisher gewöhnlichen Appel-
lations-Lyde / Ansetzung der Termine
zur Inrotulation der Acten bishe-
rigen Reclusion derselben /

Auch sonst bey dem

Ober-Appellations-Gerichte
fernerhin gehalten werden soll.

De Dato Berlin / den 12. Januar. 1734.

Cleve / gedruckt bey Jacob de Vries, Königl. Preussif. Hoff-Buchdrucker.

Erweiterter Brief

1774

Veränderung der Appellationen
Veränderung der Zuständigkeit
Veränderung der hierhergehörigen Appel-
lations- und Abfertigung der Termine
zur Revolution der Sachen dieser
den Revolution

1774

Der Appellations-Ordre

Veränderung

Der Appellations-Ordre

1774





Sinnach Se. Königl. **M**ajestät dem hiesigen Ober-Appellations-Gericht per Rescriptum vom 1. Sept. a. p. allergnädigst befohlen / daß zu Beförderung derer daselbst besangenen Processen, Erhaltung guter Ordnung und Vortheil der Partheyen / ein und anders geändert und gebessert werde; Als wird solches allen und jeden so daran gelegen / insonderheit aber denen bey diesem Judicio litigirenden Partheyen / und dabey recipirten Advocatis und Procuratoribus, hierdurch beandt gemacht. Und zwar

I.

Sollen bey Übergebung der Appellationen alle Gravamina contra Sententiam à qua specificè in Supplica pro Processibus angeführet / oder wann auch schon in genere wieder die ganze Sententz appelliret würde / nicht darauf reflectiret werden; Es müssen auch die Haupt-Argumenta, wodurch der Appellant den Grund seiner Gra-

Gravaminum zu behaupten vermeinet / kurz und deutlich mit Præmittirung einer deutlichen und Acten-mäßigen speciefacti beygefüget werden.

Desgleichen sollen bey Ubergabung der Appellationen alle Urtheil so in der Sache ergangen / bey 5. Nthlr. Straffe beygelegt werden.

Nicht weniger forthin bey Einbringung der Appellationen die Rationes decidendi bey eben derselben Straffe mit beygefüget werden.

Und damit die Partheyen sich nicht entschuldigen können / daß ihnen solche von dem Judice à quo vorenthalten würden / so sollen die Judicia so fort bey Interposition der Appellation die Rationes decidendi =
= fertigfertigen / und binnen 8. Tagen à die requisitionis bey 10. Nthlr. Straffe denen Partheyen auslieffern / unter dem Prætext der nicht erlegten Gebühren aber solche nicht aufhalten / sondern sothane Gebühren allensals mediant executione beytreiben.

Damit aber die Partheyen mit denen Gebühren sothaner Rationum decidendi nicht / wie bishero geschehen / übersehet werden mögen / so soll jederzeit das Quantum was davor gefordert wird / unter das einzuschickende Original gesetzt werden.

II.

Da wegen derer durante Processu nicht beygebrachten Vollmachten bishero auf die in der Ordnung gesetzte pœnam desertionis erkannt worden / dadurch aber mehrentheils Restitutions-Proceffe erfolgen; So wird die pœna desertionis dergestalt hiermit aufgehoben / daß solche nicht weiter statt haben / sondern wann der Appellant seine Vollmacht bey der Reproduction, der Appellat aber bey der Exception-Schrift nicht mit übergiebet / die Partheyen 10. Nthlr. Straffe erlegen. Wann aber Dilation vor dem Reproductions und respective Exceptions Termin gebethen wird / soll dieselbe zwar in so weit verstatet werden / daß / im Fall der Appellant bey der Replic, und der Appellat bey der Duplic-Schrift / solche nicht einbringer / keine weitere Dilation verstatet / sondern mit Beytreibung der Straffe verfahren werden solle.

Es

Es soll aber sothane Straffe / wann viele Consorten seyn / von einem jeden ins besondere erleyet werden.

Wann die Vollmachten in termino inrotulationis gar nicht eingeschafft worden / soll von Seiten der Appellanten / weil das Judicium nicht substantiiret ist / die Appellation vor defert declariret / von Seiten des Appellaten aber derselbe mit 10. Rthlr. Straffe beleyet werden.

Es sollen auch auf diesen letzteren Fall die Advocati, wann sie bey der inrotulation adhibitam diligentiam nicht dociren / und schriftlich sich ad acta verwahren / mit gleicher Straffe beleyet werden.

III.

Wie dann auch wegen nicht abgeschwornen Appellations-Eyde die Appellationes nicht weiter pro desertis gehalten / sondern wann der Appellante solchen ante reproductionem Processuum nicht abschweret / noch Dilation darzu gesucht und erhalten / mit 25. Rthlr. Straffe / und wann er sothanen Eyd ante terminum inrotulationis gar nicht abgeschworen / in 100. Rthlr. Straffe verfallen seyn soll.

Wann auch plures Consortes Litis seyn / so soll ein jeder von denen Consorten die angeordnete respective 25. und 100. Rthlr. Straffe erlegen

Wegen der Advocaten aber bleibet es bey der bereits hierunter gemachten Verordnung.

IV.

Auch soll forthin der terminus ad inrotulandum acta nicht über 6. Wochen mehr hinaus gesetzt, desgleichen auch solcher unter keinen Prætext prorogiret, sondern in contumaciam allenfalls damit verfahren / und wann die Urtheils-Gelder nicht in termino erleyet seyn / sofort die Execution zugleich mit erkannt werden; Weil die Partheyen bey übergabung der letzten Schrifften sich selbst bescheiden müssen / daß sie Anstalt darzu zu machen schuldig.

Im

Im Fall aber die Partheyen die Gelder an ihre Advocaten und Procuratores eingesandt / diese aber mit deren Erlegung säumig seyn / so soll sofort darüber zu Sr. Königl. Majestät Eigenhändigen Erbrechung referiret / und wie dergleichen Frevler zu bestraffen / angefraget werden.

Wie es denn auch wegen der Succumbenz-Gelder / wann solche an die Advocaten eingesandt / und nicht sofort bey dem Gerichte erlegt werden / also gehalten werden soll.

V.

Nachdem auch die Erfahrung bezeuget / daß durch die Citationes ad recludendum acta nicht allein die Sachen sehr verzögert / sondern auch denen Partheyen gang ohnmögliche Kosten gemacht werden / so sollen hinkünftig zur Reclusion der Acten gar keine besondere Termine mehr angesetzt / sondern Acta, wann sie eingesandt worden / sofort in pleno eröffnet / und in die Registratur gegeben werden.

Berlin / den 12. Januar. 1734.

Königl. Preussis. zum Ober-Appellations-Gericht verordnete Præsident und Geheimte Rätthe.

N. 62

Kg 2973
4°

HS-Abt.

W 18

2 Pi

Gemeiner Bescheid,

Wie es bey

Vernehmung der Appellationen,

Ang der Vollmachten/
bisher gewöhnlichen Appel-

lationen / Ansetzung der Termine

ation der Acten bis heri-
clusion derselben /

Auch sonst bey dem

Appellations-Verichte

hin gehalten werden soll.

Berlin / den 12. Januar. 1734.

Jacob de Vries, Königl. Preussis. Hoff-Buchdrucker.

